

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 an
der "Hohenwartstraße" in Marktoberdorf

der Stadt Marktoberdorf für das Gebiet, das wie folgt be-
grenzt wird:

Im Norden	durch die Kurfürstenallee
Im Westen	durch die Pl.Nr. 1107, 1069, 1104/1 1105, 1105/1, 1098/2, 1098/1, 1387/4, 1388/3 und 1388/5
Im Süden	durch die Pl.Nr. 1379/2 bzw. die Waltis- rieder Straße und die Tölzer Straße
Im Osten	durch Teilflächen der Pl.Nr. 1100, 1358 1359, 1360, 1361, 1365/2 und 1378/7

Die Stadt Marktoberdorf erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und
des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekannt-
machung vom 18.08.1976 /BGBl.I.S. 2256, geändert durch Gesetz vom
06. Juli 1979, BGBl.I.S. 949), des Art. 107 der Bayer.Bauordnung
-BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl.S.513) und
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in
der derzeit gültigen Fassung den mit Bescheid der Regierung von
Schwaben vom 02.11.1981 Nr. 420 - 40 - 95/80 genehmigten Bebauungs-
plan Nr. 27 für das Gebiet

" HOHENWARTSTRASSE " als

S A T Z U N G

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "HOHENWARTSTRASSE" gilt die vom Stadtbauamt
Marktoberdorf ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 23.
März 1981, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften
und dem Grünordnungsplan des Büros für Landschaftsplanung,
Dipl.Ing.L.Zettler und Dipl.Ing.D.Aalto vom 28. Juli 1980 den
Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

1. Die in der Planzeichnung als "WR" bezeichneten Gebiete werden als reines Wohngebiet gem. § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S. 1763) festgesetzt.
2. Es wird festgesetzt, daß gem. § 3 Abs. 4 in diesem Gebiet nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen je Haus errichtet werden dürfen.

§ 3 Bauweise

Im gesamten Bereich gilt die offene Bauweise. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

§ 4 Gestaltung der Gebäude

1. Auf den Hauptgebäuden sind Satteldächer mit 24 - 30° Dachneigung zu errichten.
2. Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- und Dachsteineindeckungen in rotbrauner Farbe zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.
3. Der Ergeschoßfußboden darf max 0,40 m über Oberkante fertiger Straße liegen.
4. Kniestöcke dürfen nicht höher sein als 0,90 cm in dem mit "a1" gekennzeichneten Bereichen, 0,30 cm in den restlichen Bereichen östlich der "Straße D" und nördlich der Hohenwartstraße. Als Maß gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Decke bis Unterkante Sparren, gemessen in der Verlängerung der Innenkante der Umfassungsmauer.
5. Dachflächenfenster mit einer Glasfläche über 0,75 m², sowie Dachaufbauten sind unzulässig. Ebenso werden schräge Mauer vorsprünge und schräge Holzverkleidungen nicht zugelassen.

§ 5 Landschaftspflege und Ortsbild

1. Die nicht überbauten Flächen sind, soweit nicht Terrassen und Wege angelegt werden, einzugrünen.
2. Bei Vorgartenpflanzungen und in der Auswahl von Bäumen und Sträuchern sind einheimische und den einheimischen ähnliche Arten zu verwenden.

§ 6 Veränderungen der Geländeoberfläche

Die natürliche Geländeoberfläche ist zu erhalten; Veränderungen dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

§ 7 Masten und Unterstützungen

1. Überirdische Anlagen (Masten und Unterstützungen), die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, sind unzulässig.

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Gemeinschaftsantenne für den Rundfunk- und Fernsehempfang zu errichten; Einzelantennen sind unzulässig.

§ 8 Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Sie sind in ihrer äußeren Gestaltung und in der Art der Baustoffe den Hauptgebäuden anzupassen und in das Ortsbild einzufügen.

§ 9 Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang den in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Gehwegen dürfen nicht höher als insgesamt 1.00 m sein und müssen in ihrer äußeren Gestaltung und in der Art der Baustoffe Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild nehmen.

2. Für Einfriedungen entlang den im Grünordnungsplan dargestellten braunen, strichpunktierten Linien gelten darüber hinaus die dort festgesetzten, weitergehenden Gestaltungsvorschriften.

§ 10 Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u.Ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0.90 m über eine durch Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Marktoberdorf, den 23.03.1981

Stadtrat Marktoberdorf

Schmid

1. Bürgermeister

Geändert gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom
02. November 1981 Nr. 420 - 40 - 95/80.

Marktoberdorf, den 14.12.1981

Stadtrat Marktoberdorf



[Handwritten signature]

Schmid

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Bescheid v. 02.11.1981 Nr. 420-40-95/80

Augsburg, den 29. April 1982

Regierung von Schwaben



[Handwritten signature]
Ltd. Baudirektor